

tungen des Staatsrates legte dessen Vorsitzender in der Programmatischen Erklärung vom 4. Oktober 1960 vor der Volkskammer dar.

Die Kompetenz und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen aller Ebenen wurden durch Ordnungen neu bestimmt. Die weitgehend einheitliche Regelung des Gesetzes über die örtlichen Organe vom 17. Januar 1957 wurde von Bestimmungen abgelöst, die die spezifischen Aspekte jeder einzelnen Ebene im System der Volksvertretungen fixierten.

Am 28. Juni 1961 beschloß der Staatsrat die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise

- des Bezirkstages und seiner Organe (GBL I 1961 Nr. 6 S. 52),
- des Kreistages und seiner Organe (GBL I 1961 Nr. 7 S. 75),
- der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBL I 1961 Nr. 8 S. 99),
- der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBL I 1961 Nr. 9 S. 123),
- der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBL I 1961 Nr. 10 S. 139).

Gleichzeitig damit wurden der Magistrat von Groß-Berlin und die Räte der Städte Magdeburg, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle und Erfurt beauftragt, entsprechende Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe sowie der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe gemäß den jeweiligen Bedingungen auszuarbeiten und dem Staatsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Am 7. September 1961 beschloß der Staatsrat diese Ordnungen (GBL I 1961 Nr. 16 S. 169 sowie GBL-Sdr. Nr. 342 bis 346).

Die Ordnungen enthielten umfangreiche Aufgabenkataloge für die Volksvertretungen und ihre Organe auf allen hauptsächlichen Gebieten, die die sozialistische Staatsmacht zu gestalten hatte. Damit wurde einerseits dem Erfordernis entsprochen, über die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe die Komplexität in der Entwicklung der verschiedenen Bereiche der Gesellschaft zu sichern. Andererseits erwiesen sich die Aufgabenkataloge bald als zu stark spezifiziert. Zudem waren die Aufgaben häufig

nicht ausreichend mit konkreten rechtlichen Befugnissen verbunden.

Es wurde erforderlich, die staatsrechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit wichtiger Bereiche auszubauen und aus der gesellschaftlichen Entwicklung Konsequenzen für die rechtliche Stellung der Bürger abzuleiten wie überhaupt das sozialistische Rechtssystem weiter zu entwickeln.

Ausdruck dafür waren das Gesetzbuch der Arbeit vom 12. April 1961 (GBL I 1961 Nr. 5 S. 27) sowie Rechtsakte, die sich auf die weitere Entwicklung der Rechtspflege bezogen, wie der Beschluß des Staatsrates der DDR über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 (GBL 1961 Nr. 2 S. 3), der Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 (GBL I 1963 Nr. 3 S. 21), das Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. April 1963 (GBL I 1963 Nr. 4 S. 45) und das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17. April 1963 (GBL I 1963 Nr. 4 S. 57). Hervorzuheben sind ferner die Neugestaltung des Eingabenrechts (vgl. GBL I 1961 Nr. 3 S. 7 sowie GBL I 1966 Nr. 7 S. 69), das Jugendgesetz vom 4. Mai 1964 (GBL I 1964 Nr. 4 S. 75), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. März 1965 (GBL I 1965 Nr. 6 S. 83), das Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 (GBL I 1966 Nr. 1 S. 1) und nicht zuletzt zahlreiche Rechtsakte, die die Verwirklichung der ökonomischen Rolle der sozialistischen Staatsmacht betrafen.

## 2.7. Die Verfassung der DDR vom 6. April 1968 und ihre Weiterentwicklung

Mit der kontinuierlichen Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR wurden zugleich die Grundlagen für eine neue, sozialistische Verfassung geschaffen, deren Ausarbeitung notwendig wurde. Die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 hatte ihre geschichtliche Aufgabe erfüllt und den Weg des Aufbaus der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung gebahnt und gefördert. Den Bedürfnissen der nun erreichten Entwicklungsstufe vermochte sie nicht mehr zu entsprechen. Aus diesem Grunde beschloß der VII. Parteitag der SED, daß eine neue Verfassung ausgearbeitet werden sollte.